

geregelt wurden, jetzt aber unmittelbar geregelt werden sollen! Das geschieht aber nur teilweise. Willkürlichkeiten sind nichts Seltenes. Aber auch, wenn glatt geregelt wird — der Verleger ist dennoch genötigt, ein höchst lästiges Überwachungsverfahren einzurichten, das eine Unmenge von Schreibarbeit und Postgeld verursacht. Die Buchführung wird durch die vielen Rest- und Differenzposten unklar und erschwert. Die Verleger geraten über die ihnen durch die Saumseligkeit vieler Sortimenter aufgebürdete Arbeit und deren Kosten in Harnisch und suchen sich so zu helfen, wie in neuerer Zeit so oft im Börsenblatt zu lesen ist: mit dem freilich allein noch verfügbaren, aber plumpen und unfreundlichen, bei kleineren Sendungen kaum anwendbaren Mittel des Begehrens von Vorauszahlung oder mit Postnachnahme. Manche Verleger lehnen gar direkte Sendungen überhaupt ab. Die pünktlichen Sortimenter werden für die unpünktlichen mitgestraft, und trotzdem verbleibt den Verlegern noch immer mehr Buchungsarbeit, als nötig wäre.

Die Zeit zu »goldenen Rücksichtslosigkeiten« gegen ein so rückständiges, verzapftes, kleinrämerisches, Zeit vergeudendes, unzuverlässiges Abrechnungswesen ist wahrlich gekommen, und die Zeit zu Neugestaltungen auch. Mit kleinen Mitteln ist nicht mehr zu helfen; die innerhalb der jetzigen Organisation möglichen sind erschöpft. Soll geändert werden, so muß es von Grund auf geschehen.

Es wäre Sache »Leipzigs« gewesen, die früher richtig gewesene Einrichtung des Geldumlaufs in und über Leipzig dem Wandel der Zahlungsmittel anzupassen. Nachdem Postanweisung, Bankscheck, Giro-Verkehr, Postscheck die fast oder ganz bargeld- und kostenlose Zahlung eingeführt und den kleinsten Betrieben möglich gemacht hatten, mußte »Leipzig« Ähnliches ersinnen, um der Geldplatz des Buchhandels zu bleiben. Es ist versäumt worden, und der Geldverkehr nahm andere Wege. Jetzt klagen die Kommissionäre, daß ihnen nur der Geld-Kleinram geblieben sei, und daß sie dabei selbst mit 2% Gebühr nicht auf ihre Kosten kämen. Ja, wenn man 100 M gebührenfrei durch das Postscheckamt dem Gläubiger unmittelbar überweisen kann, so schickt sie niemand erst dem Leipziger Kommissionär, damit dieser und der Gegenkommissionär daran je 2 (früher 1) M verdienen! Umsonst kann es »Leipzig«, so wie es ist, auch nicht machen. Der Fehler liegt an der Organisation; diese muß geändert werden, oder »Leipzig« verödet, kann dem Buchhandel nicht mehr dienen, und dieser sucht sich andere Wege.

Wenn ich sage: »Leipzig«, so soll das bedeuten, daß ich niemand persönlich an den Hod will. Für solche Entwicklungen ins Morbischwerden können die einzelnen Menschen nicht. Ursprünglich war alles in Ordnung, dann schien es noch so, nur hin und wieder klemmte sich dies oder jenes; dann wurde etwas gebessert, gefeilt und poliert, und der Wagen lief im alten Geleise munter weiter. In der Neujahrsnummer des Börsenblatts 1912 hat Herr Geheimrat Siegismund, angeregt durch eine Denkschrift des Herrn Hans Volkmann, Gedanken ausgesprochen, die Vorläufer der heutigen sind. Sie haben nicht gezündet; die Zeit war noch nicht da. Da brachten Krieg und Revolution den großen Ruck; mit einem Male spürte man, wie das alte Geleise doch nicht mehr trägt.

## 2. Die Neugestaltung des Rechnungswesens.

Die Vorschläge sind in der Denkschrift gemacht. Abhilfe kann nach Meinung der Verfasser nur bringen: automatische Begleichung jedes einzelnen Postens, Zug um Zug im bargeldlosen Verkehr durch eine in Leipzig zu errichtende Abrechnungsstelle, die »Buchhändlerbank«. Sie soll eine Fortsetzung sein der vom Verein der Buchhändler in Verbindung mit der Paket-Austauschstelle veranlaßten Bankstelle der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt. Es sollen sich nicht nur, wie jetzt, Leipziger Firmen anschließen dürfen, sondern jede mit dem deutschen Buchhandel in Verbindung stehende in- oder ausländische Firma, zunächst mit einem Guthaben-Konto, aus dem die von ihr zu leistenden Zahlungen (Barpakete, Barfacturen) zu decken sind, und zwar ungefragt, aber mit dem Recht des Sortimenters, ebenfalls ohne Anfrage Irrtümer seines Gläubigers

durch Gegen-Entnahme zu berichtigen. Den einfachen Vorgang dieses Einzugverfahrens erläutert am besten ein Beispiel. Der Verleger A. hat dem Sortimenter B. ein Postpaket im Rechnungsbetrag von M 57.50 geliefert. A. schickt die Rechnung an die Austauschstelle in Leipzig, dort wird sie ungefragt dem Guthaben-Konto B.'s belastet. Findet B. die Rechnung richtig, so ist der Fall erledigt. Angenommen aber, A. hat M 3.75 zuviel berechnet, so schreibt B. über diesen Betrag eine Gegenrechnung, die er ebenfalls durch die Austauschstelle in Leipzig und ebenfalls ungefragt dem A. belasten läßt. Die Begründung der Rückrechnung erfolgt auf dieser selbst, also keine besondere schriftliche Mitteilung mehr. Erkennt A. die Rückrechnung an, so ist's gut; wenn nicht, so setzt dann erst die Erörterung um den nun streitig werdenden Posten ein. Das Verfahren schafft also für beide Teile die große Vereinfachung, daß in der Buchführung jeder Posten sofort und restlos erledigt ist; kommt eine Rückrechnung, so ergibt das eine neue Buchung. Auch dann wird in der Regel die eigentliche Schuldsomme unangefochten bleiben und getilgt sein; die Rückrechnung des Sortimenters wird nur Differenzen betreffen. So wird der Unstille vorgebeugt, unter Vorschützung von Differenzen die Zahlung auch des anerkannten Betrags zu verschleppen. Das Verfahren ist viel einfacher als Postnachnahme, die mehr Buchungen erfordert und immer kostspieliger geworden ist. Also: keine Überwachung von Außenständen, keine Mahnungen mehr, keine Verschleppungen, keine willkürlichen Abzüge, wenig Schreibwerk.

Selbstverständlich soll nicht einem geordneten Kreditgeber mit vereinbartem Abrechnungsziel entgegengearbeitet werden. Man kann sogar festsetzen, daß ungefragt oder unangewiesen Beträge über eine gewisse Höhe (etwa 500 M) hinaus nicht belastet werden dürfen. Nur die Unordnung, die alle stört und alle schädigt, verdient keine Duldung.

Im Grunde genommen ist dieses Einzugverfahren, das auch auf andere fällige Forderungen, namentlich kleine Reste, ausgedehnt werden kann, nur eine Erweiterung des altüblichen Barverkehrs und der Anweisung »Barfactur über Leipzig«, nur mit dem Unterschied, auf den es aber ankommt, daß alsdann das Barpaket oder die Barfactur auch wirklich sofort erledigt wird und nicht, wie oben geschildert, in Leipzig nur zu oft verkehrshemmend stecken bleibt. Scheinbar mag ja die ungefragte Verfügung über Gelder der Geschäftsfreunde gewagt sein; in Wirklichkeit steht jedem Fehler die Möglichkeit sofortiger Korrektur entgegen, die sich der Andere ebenfalls ungefragt gefallen lassen muß.

Es ist kaum einzusehen, daß damit Mißbrauch getrieben werden kann. Dennoch muß jeder Möglichkeit eines solchen vorgebeugt werden. Für Verleger wird — grundsätzlich wenigstens — die Bedingung zu stellen sein, daß sie der Abrechnungsstelle durch Beifügung des Bestellzettels den Auftrag des Sortimenters nachweisen. Da aber viele Verleger mit gutem Recht die Verlangzettels im Original zu behalten wünschen, so müßte einwandfreien Verlagsfirmen die Beifügung widerruflich erlassen werden können. Von den Sortimentern ist ebenfalls im allgemeinen kein Mißbrauch zu fürchten, zumal es sich bei ihren Rückrechnungen durchweg nur um kleine Beträge handeln kann. Aber wie gesagt, auch die entfernte Möglichkeit des Mißbrauchs muß ausgeschaltet werden; die Erörterung der Einzelheiten würde hier zu weit führen.

Das Einzugverfahren entspricht durchaus der Eigenart des Buchhandels; kein anderer Handelszweig wird gleiches einrichten können. Um so mehr sollte der Buchhandel sich diesen Vorschlägen zuwenden.

## 3. Buchhändlerbank.

In der Denkschrift wird vorgeschlagen, die in den jetzigen Kommissionsgeschäften zusammen betriebenen Geschäftszweige: das Expeditionsgeschäft, die Verlagsauslieferung und das Geldwesen voneinander zu trennen, Expedition und Auslieferung je in Großbetrieben zu vereinnigen, deren dann wahrscheinlich nur ganz wenige mehr nötig sein werden, und das Geldwesen einer »Buchhändlerbank« zuzuweisen. Das ist natürlich unter Beibehaltung der Privatbetriebe unmöglich;